

Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Typ III Umweltproduktdeklarationen

**General guideline for elaboration of type III environmental
product declarations**



Inhalt

■ 1	Begriffe	3
■ 2	Allgemeine Informationen zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen	4
■ 3	Informationen zur Erstellung von ift -PCR	7
■ 4	Informationen zur Erstellung von EPD durch die ift Rosenheim GmbH	10
■ 5	Informationen zur Erstellung von Ökobilanzen gemäß ISO 14040 und ISO 14044	17
■ 6	Informationen zur Einberufung eines ift -Lenkungsgremiums für die Prüfung von ift -PCR-Dokumenten	19
■ 7	Informationen zur Einberufung eines Verifizierers für die Prüfung der EPD-Dokumente	20
■ 8	Regeln der Vertraulichkeit der Daten	21

Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Typ III Umweltproduktdeklarationen

Inhalt

	Seite	
1	Begriffe	4
1.1	Umweltproduktdeklarationen (EPD)	4
1.2	Produktkategorieregeln (PCR)	4
1.3	Ökobilanz	4
2	Allgemeine Informationen zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Grundsätze der Umweltproduktdeklarationen	5
3	Informationen zur Erstellung von ift-PCR	7
3.1	Angaben auf der Titelseite	7
3.2	Angaben in der Kopfzeile der PCR	7
3.3	Angaben im Impressum	7
3.4	Deklarationsnummer	8
3.5	Gültigkeiten	8
3.6	Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-PCR	8
3.7	Vorgehensweise bei der Verifizierung der ift-PCR	9
3.8	Veröffentlichung	9
4	Informationen zur Erstellung von EPD durch die ift Rosenheim GmbH	10
4.1	Kurzfassung	10
4.1.1	Angaben auf der Titelseite	10
4.1.2	Angaben in der Kopfzeile der EPD	10
4.1.3	Inhaltliche Angaben	10
4.1.4	Angaben im Impressum	11
4.1.5	Deklarationsnummer	11
4.1.6	Gültigkeiten	11
4.2	Langfassung	11

4.2.1	Angaben auf der Titelseite	11
4.2.2	Angaben in der Kopfzeile der EPD	12
4.2.3	Inhaltliche Angaben	12
4.2.4	Inhaltliche Angaben zur Ökobilanz	12
4.2.5	Angaben im Impressum	13
4.2.6	Deklarationsnummer	13
4.2.7	Gültigkeiten	14
4.3	Vorgehensweise bei der Erstellung von ift -EPD	14
4.4	Vorgehensweise bei der Verifizierung von EPD	15
5	Informationen zur Erstellung von Ökobilanzen gemäß ISO 14040 und ISO 14044	17
5.1	Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens	17
5.2	Sachbilanz	17
5.3	Wirkungsabschätzung	17
5.4	Auswertung, Darstellung der Bilanzen	18
6	Informationen zur Einberufung eines ift-Lenkungsgremiums für die Prüfung von ift-PCR-Dokumenten	19
6.1	Einberufung	19
6.2	Qualifikation	19
6.3	Zusammentreffen des ift -Lenkungsgremiums	19
7	Informationen zur Einberufung eines Verifizierers für die Prüfung der EPD-Dokumente	20
7.1	Einberufung	20
7.2	Qualifikation	20
7.3	Einberufung des Prüfers	20
8	Regeln der Vertraulichkeit der Daten	21

1 Begriffe

1.1 Umweltproduktdeklarationen (EPD)

Umweltproduktdeklarationen stellen die Umweltwirkungen von Bauprodukten über den betrachteten Lebenszyklus dar. Basis sind Produktkategorieregeln, die die Regeln für die Erstellung von EPDs festlegen.

1.2 Produktkategorieregeln (PCR)

Produktkategorieregeln (Product Category Rules, PCR) legen die Grundsätze (wie z. B. Transport oder Lebenszyklusphasen) für die Umweltproduktdeklarationen fest.

1.3 Ökobilanz

Zusammenstellung und Beurteilung der Input- und Outputflüsse und der potentiellen Umweltwirkungen eines Produktsystems im Verlaufe seines Lebensweges gemäß EN ISO 14040 und EN ISO 14044.

2 Allgemeine Informationen zur Erstellung von Umweltproduktdeklarationen

2.1 Allgemeines

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Regeln, unter deren Berücksichtigung Produktkategorieregeln (PCR = Product Category Rules) und der daraus abzuleitenden Umweltproduktdeklarationen (EPD = Environmental Product Declarations) für Bauprodukte erstellt werden können. Die hierfür spezifischen Anforderungen an die Deklaration sind entsprechend zu erarbeiten und für die jeweiligen Produktkategorien und der dafür zu erarbeitenden **ift**-Deklaration verbindlich.

Die Produktkategorieregeln sowie die Umweltproduktdeklarationen sind entsprechend den Forderungen der aktuellsten Fassungen der Normen EN ISO 14020, EN ISO 14025, ISO 21930 sowie EN 15804 zu erstellen.

Ökobilanzen sind entsprechend den Forderungen der aktuellsten Fassungen der Normen EN ISO 14040 und EN ISO 14044 und der **ift**-Richtlinie zur Erstellung von Ökobilanzen zu erstellen.

2.2 Grundsätze der Umweltproduktdeklarationen

Produktbezogene Umweltaussagen werden in großem Umfang in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Kommunikation zwischen Unternehmen getroffen. Wenig verständliche Aussagen sollen dabei vermieden werden.

Um dem vorzubeugen und mehr Sicherheit für Unternehmen und Endkunden zu schaffen, wurde die EN ISO 14020 erarbeitet. Folgende Grundsätze gelten gemäß EN ISO 14020 für Umweltkennzeichnungen und -deklarationen:

Grundsatz 1: Korrekte Angaben

Aussagen über Umweltaspekte eines Produktes müssen genau, überprüfbar und zutreffend sein; sie dürfen nicht irreführend sein.

Grundsatz 2: Handelshemmnisse vermeiden

Anforderungen an die Vergabe von Umweltaussagen und Umweltzeichen dürfen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen.

Grundsatz 3: Nachprüfbare Methoden

Aussagen über Umweltaspekte eines Produkts müssen auf wissenschaftlich nachprüfbaren Methoden basieren, die möglichst weitgehend akzeptiert und zugänglich sind.

Grundsatz 4: Informationen für interessierte Kreise

Im Zusammenhang von Umweltkennzeichnungen müssen Informationen über die angewandten Verfahren, Methoden, Kriterien und Grundannahmen allen interessierten Kreisen zugänglich sein.

Grundsatz 5: Lebenszyklusbetrachtung

Bei der Entwicklung von Umweltaussagen und Umweltzeichen müssen alle Abschnitte des Produktlebensweges in Betracht gezogen werden. Eine Ökobilanz ist hilfreich, aber nicht erforderlich.

Grundsatz 6: Vermeidung von Innovationshemmnissen

Umweltkennzeichnungen dürfen kein Hemmnis für Innovationen mit gleicher oder besserer Umwelleistung sein.

Grundsatz 7: Maß halten

Verwaltungsaufwand und Informationsanforderungen bezüglich Umweltaussagen über Produkte müssen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Grundsatz 8: Offene Beratung

Das Verfahren zur Entwicklung von Umweltkennzeichnungen muss offene Beratungen mit den interessierten Kreisen einschließen (Ausnahme: Kennzeichnung nach ISO Typ II).

Grundsatz 9: Informationen für Käufer

Informationen, die für Umweltaussagen über ein Produkt relevant sind, müssen dem Käufer eines Produkts zugänglich sein.

Anmerkung

Die hier beschriebenen Grundsätze gelten für alle Arten von Umweltproduktdeklarationen gemäß EN ISO 14020 (Typ I, Typ II und Typ III) und nicht ausschließlich für die in der Folge behandelten Umweltproduktdeklarationen (Typ III EPD). Abweichend davon ist für eine Typ III-Deklaration gemäß EN ISO 14025 eine Ökobilanz zwingend notwendig.

3 Informationen zur Erstellung von ift-PCR

Die Erstellung der **ift-PCR**-Dokumente muss gemäß der **ift-PCR**-Vorlage erfolgen. Darüber hinaus gelten folgende Grundlagen.

3.1 Angaben auf der Titelseite

Das Titelblatt der PCR muss gemäß der **ift**-Vorlage ausgeführt werden und mindestens folgende Elemente enthalten:

- Bezeichnung der PCR,
- Hinweis, dass es sich um „Regeln für Umweltproduktdeklarationen nach EN ISO 14025 und für Bauprodukte zusätzlich nach EN 15804“ handelt,
- Logo der **ift** Rosenheim GmbH,
- Datum der Freigabe,
- Deklarationsnummer,

3.2 Angaben in der Kopfzeile der PCR

In der Kopfzeile der **ift**-Produktkategorieregeln müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung der PCR,
- Bezeichnung der Produktgruppe,
- Deklarationsnummer,
- Datum der Freigabe.

3.3 Angaben im Impressum

Auf der letzten Seite der PCR ist das Impressum anzuführen. Hierin sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Programmhalter **ift** Rosenheim mit Adresse, Logo und Internetseite,
- Angaben zum Layout.

Alle weiteren Module der PCR sind gemäß **ift**-Vorlage zur Erstellung von PCR anzugeben und zu beschreiben.

3.4 Deklarationsnummer

Die Deklarationsnummer muss folgende Angaben enthalten:

- Kürzel PCR,
- Kürzel entsprechend der Produktgruppe, bestehend aus zwei Buchstaben (z. B. FE für Fenster),
- Versionsnummer.
- Datum der erstmaligen Erstellung bzw. letzten Revision

Die Anordnung der Deklarationsnummer ist wie im folgenden Beispiel vorzunehmen:

PCR-FE-0.1 : 2011 (PCR für Fenster in der Version 0.1 in der Fassung 2011)

3.5 Gültigkeiten

Eine Produktkategorieregel ist 5 Jahre gültig. Danach muss sie erneut vom Sachverständigenausschuss geprüft werden.

Eine revidierte PCR ist neuerlich beim **ift** Sachverständigenausschuss (SVA) unter Berücksichtigung von Schritt 3 ff (siehe Kapitel 3.6) einzureichen.

3.6 Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-PCR

Schritt 1: Erarbeitung des PCR-Dokuments

Das **ift** Rosenheim erarbeitet unter Berücksichtigung der **ift**-PCR-Vorlage entsprechende PCR-Dokumente.

Schritt 2: Einreichen des PCR-Dokuments beim Sachverständigenausschuss

Das PCR-Dokument muss spätestens 14 Tage vor Sitzung des **ift** SVA eingereicht werden. Eine Terminierung wird den jeweiligen Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt.

Schritt 3: Prüfung und Validierung der PCR-Dokumente durch den **ift** Sachverständigenausschuss

Der **ift** Sachverständigenausschuss berät und kommentiert das jeweilige PCR-Dokument. Ein entsprechendes Sitzungsprotokoll ist vom SVA anzufertigen, sodass spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin die jeweiligen betroffenen Parteien über den Sachstand der eingereichten PCR-Dokumente informiert werden können.

Alternativ können die PCR-Dokumente auf elektronischem Wege an den Sachverständigenausschuss gesendet werden. Hierbei gilt Gleiches, wie bei schriftlicher Einreichung.

Bei einer Ablehnung des PCR-Dokuments durch das **ift** SVA sind die betroffenen Parteien über die entsprechenden Kommentare des **ift** SVA mit dem Sachstandsbericht innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Für Rückfragen bezüglich der Kommentare ist eine Kontaktperson des **ift** SVA den betroffenen Parteien zu benennen.

Bei einer eventuellen Ablehnung haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, die Kommentare des **ift** SVA zu bearbeiten und das PCR-Dokument erneut beim **ift** SVA unter Berücksichtigung von Schritt 2 (Einreichen des PCR-Dokuments beim SVA) einzureichen.

Schritt 4: Validierung und Freigabe der PCR-Dokumente

Nach erfolgreicher Validierung und Freigabe der eingereichten PCR-Dokumente durch den **ift** SVA werden die **ift**-PCR auf der Homepage der **ift** Rosenheim GmbH veröffentlicht.

Schritt 5: Revision

Entsprechend der Gültigkeit der **ift**-PCR-Dokumente ist eine kontinuierliche Revision der PCR durchzuführen.

3.7 Vorgehensweise bei der Verifizierung der ift-PCR

Die PCR-Prüfung muss von Sachverständigen unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Der **ift** SVA muss den Anforderungen der ISO 14025 gerecht werden und mindestens aus dem Vorsitz und zwei Mitgliedern bestehen.

Die Prüfung der PCR muss zeigen, dass:

- die PCR in Übereinstimmung mit der ISO 14025 Normenreihe, der EN 15804 und insbesondere in Übereinstimmung mit der **ift**-PCR-Vorlage entwickelt wurden,
- die PCR der **ift**-Richtlinie NA-01/1 entsprechen.

3.8 Veröffentlichung

Alle PCR-Dokumente werden vom **ift** Rosenheim veröffentlicht und für jedermann bereitgestellt, sobald diese vom Prüfungsgremium verifiziert wurden.

4 Informationen zur Erstellung von EPDs durch die ift Rosenheim GmbH

Gemäß EN 15804 ist eine vollständige und umfangreiche Beschreibung der in den PCR definierten Module notwendig (Langfassung). Durch den häufigen Wunsch der Hersteller nach einer kurzen aber inhaltlich vollständigen Deklaration, ist eine zusätzliche Erstellung einer Kurzfassung möglich.

Die ift-EPD-Dokumente sind auf Basis der entsprechenden ift-PCR-Dokumente zu erstellen. Darüber hinaus gelten folgende Grundlagen.

4.1 Kurzfassung

4.1.1 Angaben auf der Titelseite

Das Titelblatt der EPD ist analog zur Langfassung auszuführen. Ausnahme ist die Angabe des folgenden Zusatzes:

- Hinweis, dass es sich um eine Kurzfassung handelt.

4.1.2 Angaben in der Kopfzeile der EPD

Die Kopfzeile der Kurzfassung der ift-Umweltproduktdeklaration (EPD) ist analog der Langfassung auszuführen.

4.1.3 Inhaltliche Angaben

Gemäß ift-Richtlinie NA-01/1 ist eine Kurzfassung der EPD zu erstellen. Diese muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Bezeichnung des deklarierten Bauprodukts;
- Bezeichnung der PCR inkl. Deklarationsnummer,
- Voraussetzungen für die Gültigkeit und Angaben zur Gültigkeitsdauer der EPD,
- Vollständiger Name und Unterschrift des Verifizierers der EPD,
- Beschreibung des Produktes und der Produkteinheit, auf die sich die EPDs beziehen bzw. für die die EPDs gültig sind,
- Beschreibung des Anwendungsbereiches der deklarierten Produkte,
- Festlegung des Zieles und des Untersuchungsrahmens der Ökobilanz.
- Die Ergebnisse der Ökobilanz müssen quantitativ dargestellt werden.

- Optional können Nachweise (z.B. Emissionen in die Innenraumluft) aufgeführt werden.

4.1.4 Angaben im Impressum

Auf der letzten Seite der EPD-Kurzfassung ist das Impressum analog zur EPD-Langfassung auszuführen.

4.1.5 Deklarationsnummer

Die Deklarationsnummer der Kurzfassung ist analog zur Deklarationsnummer der Langfassung auszuführen.

4.1.6 Gültigkeiten

Die EPD-Kurzfassung ist nur in Zusammenhang einer vorhandenen, dazugehörigen Langfassung gültig. Die Gültigkeitsdauer der Kurzfassung ist analog zur Gültigkeitsdauer der Langfassung anzugeben.

4.2 Langfassung

4.2.1 Angaben auf der Titelseite

Auf dem Titelblatt der EPD sind folgende Elemente aufzuführen:

- Hinweis: "Umweltproduktdeklaration nach ISO 14025 und bei Bauprodukten zusätzlich nach EN 15804",
- Hinweis, um welche Art von EPD es sich handelt: Durchschnitts-Umweltproduktdeklaration, Firmen-Umweltproduktdeklaration, Spezifische Umweltproduktdeklaration,
- Bei EPDs auf Basis einer Muster-EPD: Hinweis, dass die EPD auf Basis einer Muster-EPD erstellt wurde.
- Die Bezeichnung des Produktes/der Produkte,
- Name des/der Hersteller/s bzw. Deklarationsinhaber/s,
- Name bzw. Logo des Programmhalters **ift** Rosenheim GmbH,
- **ift**-Deklarationsnummer und Datum der Veröffentlichung,
- Aussagekräftige und produktbezogene Abbildung,

4.2.2 Angaben in der Kopfzeile der EPD

In der Kopfzeile der **ift**-Umweltproduktdeklaration (EPD) sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der EPD,
- Bezeichnung der Produktgruppe,
- Deklarationsnummer,
- Erstellungsdatum.

4.2.3 Inhaltliche Angaben

Folgende Module sind gemäß der **ift**-PCR-Vorlage anzugeben und zu beschreiben:

- Geltungsbereich,
- Produktdefinition,
- Anwendung,
- Gütesicherung (optional),
- Managementsysteme (optional),
- Zusätzliche Informationen,
- Grundstoffe
- Deklarationspflichtige Stoffe,
- Produktherstellung,
- Verarbeitungsempfehlungen Einbau,
- Emissionen an die Umwelt,
- -Referenz-Nutzungsdauer (RSL),
- Nachnutzungsmöglichkeiten,
- Entsorgungswege.

4.2.4 Inhaltliche Angaben zur Ökobilanz

Folgende Module sind gemäß der **ift**-PCR-Vorlage bezüglich der Ökobilanz anzugeben und zu beschreiben:

- Ziel,
- Datenqualität und Verfügbarkeit,
- Graphische und zeitliche Systemgrenzen,
- Untersuchungsrahmen/Systemgrenzen,
- Abschneidekriterien,
- Ziel der Sachbilanz,
- Lebenszyklusphasen,

- Gutschriften,
- Allokationsverfahren,
- Allokation von Co-produkten,
- Allokationen für Wiederverwendung und Recycling,
- Allokationen über Lebenszyklusgrenzen,
- Sekundärstoffe,
- Inputs,
- Outputs,
- Ziel der Wirkungsabschätzung,
- Wirkungskategorien inkl. Abfälle,
- Auswertung,
- Bericht,
- Kritische Prüfung,
- Vergleichbarkeit,
- Kommunikation,
- Verifizierung,
- Literaturnachweis.

4.2.5 Angaben im Impressum

Auf der letzten Seite der EPD ist das Impressum anzuführen. Hierin sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Deklarationsinhaber (Logo und vollständige Adresse),
- Angaben zum Programmhalter (Logo und vollständige Adresse),
- Angaben zum Ökobilanzierer (Logo und vollständige Adresse),
- Layout: Firmenname und Jahr.

4.2.6 Deklarationsnummer

Die Deklarationsnummer muss folgende Angaben enthalten:

- Kürzel EPD,
- Kürzel entsprechend der Produktgruppe, bestehend aus mindestens zwei Buchstaben (z. B. FE für Fenster),
- Versionsnummer.
- Bei Übersetzungen muss außerdem das jeweilige Landeskürzel aufgeführt werden (z.B. EPD-MIG-GB-XXX)

Die Anordnung der Deklarationsnummer ist wie im folgenden Beispiel vorzunehmen:

EPD-FE-0.1 (EPD für Fenster in der Version 0.1)

4.2.7 Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der ift-EPD ist gemäß EN 15804 auf 5 Jahre begrenzt. Nach 5 Jahren muss die EPD von einem unabhängigen Prüfer erneut überprüft werden.

Relevante Veränderungen der Umweltwirkungen bezogen auf das Produkt und/oder deren Herstellung ($\pm 10\%$) können zu einer Prüfung mit früherem Zeitpunkt führen.

Eine revidierte EPD ist neuerlich unter Berücksichtigung von Schritt 4 ff (siehe Kapitel 4.3) zu prüfen und zu verifizieren.

4.3 Vorgehensweise bei der Erstellung von ift-EPD

Schritt 1: Erstellung der ift-EPD

Basis für die Erstellung der ift-EPD ist eine vollständige Ökobilanz des jeweiligen Produktes. Auf Basis der Ökobilanzergebnisse wird die EPD vom jeweiligen Sachbearbeiter erstellt. Dabei müssen die EPDs mindestens die in ISO 14025 und Bauprodukte die in der EN 15804 sowie dieser ift-Richtlinie beschriebenen Module enthalten.

Schritt 2: Einreichen des EPD-Dokuments zur Prüfung und Freigabe

Das EPD-Dokument muss zusammen mit dem Bericht zur Ökobilanz zur Prüfung auf die Richtigkeit bei der ift Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Schritt 3: Prüfung und Freigabe der EPD-Dokumente durch einen unabhängigen sachverständigen Prüfer und/oder Verantwortlichen der ift Zertifizierungsstelle.

Das eingereichte EPD-Dokument inklusive des Berichts zur Ökobilanz ist von einem unabhängigen sachverständigen Prüfer (intern oder extern) auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten kritisch zu prüfen. Das Prüfungsverfahren muss sicherstellen, dass:

- die bei der Durchführung der Ökobilanz angewendeten Methoden mit der internationalen Norm ISO 14040 und ISO 14044 übereinstimmen.
- die bei der Durchführung der Ökobilanz angewendeten Methoden wissenschaftlich begründet und technisch gültig sind.
- die verwendeten Daten in Bezug auf das Ziel der Studie hinreichend und zweckmäßig sind.

- die Auswertungen die erkannten Einschränkungen und das Ziel der Studie berücksichtigen.
- der Bericht transparent und in sich stimmig ist.

Bei einer Ablehnung des EPD-Dokuments durch den unabhängigen sachverständigen Prüfer sind die betroffenen Parteien über die entsprechenden Kommentare des Prüfers mit einem Sachstandsbericht innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Für Rückfragen bezüglich der Kommentare ist eine Kontaktperson den betroffenen Parteien zu benennen.

Bei einer evtl. Ablehnung haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, die Kommentare des Prüfers zu bearbeiten und das EPD-Dokument erneut beim **ift** unter Berücksichtigung von Schritt 2 (Einreichen des EPD-Dokuments zur Prüfung und Freigabe) einzureichen.

Nach erfolgreicher Validierung der EPD-Dokumente durch den unabhängigen sachverständigen Prüfer wird das EPD-Dokument an den jeweiligen Deklarationsinhaber (Firma/Hersteller/Verband/...) übergeben.

Schritt 4: Revision

Entsprechend der Gültigkeit der **ift**-EPD-Dokumente ist eine kontinuierliche Revision der EPD durchzuführen.

4.4 Beteiligung interessierter Kreise

Interessierte Kreise, wie beispielsweise Hersteller, Zulieferer, Verbände, NGOs oder sonstige unabhängige Parteien, die nicht sowieso am Erstellungsprozess der folglich aufgeführten **ift** Dokumente beteiligt sind, können auf schriftlichen Antrag beim **ift** Rosenheim bei der Erstellung von Umweltkennzeichnungen und –deklarationen sowie PCR Dokumenten beratend tätig sein. Über den Schriftlichen Antrag wird durch das **ift** Rosenheim entschieden, ob eine Teilnahme möglich ist.

Das **ift** Rosenheim ist als neutrales Institut immer bemüht, interessierte Kreise in den Erstellungsprozess mit einzubeziehen.

4.5 Vorgehensweise bei der Verifizierung von EPDs

Die unabhängige Verifizierung der Daten aus der Ökobilanz, der Sachbilanz, der Informationsmodule und der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben muss mindestens folgende Sachverhalte bestätigen:

- Übereinstimmung mit der PCR,

- Übereinstimmung mit der ISO 14040 und ISO 14044,
 - Übereinstimmung mit der ift-Richtlinie NA-01/1,
 - dass die Datenevaluation den Erhebungsumfang, die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Konsistenz, die Reproduzierbarkeit, die Quellen und die Unsicherheiten umfasst,
 - Plausibilität, Qualität und Genauigkeit der Daten aus der Ökobilanz,
 - Qualität und Genauigkeit der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben,
 - Qualität und Genauigkeit der unterstützenden Angaben,
- Darüber hinaus muss das Verfahren der unabhängigen Verifizierung mindestens bestätigen, ob die Typ III Umweltdeklaration übereinstimmt mit:
- ISO 14020 und den entsprechenden Anforderungen dieser internationalen Norm,
 - ISO 14025 und den entsprechenden Anforderungen dieser internationalen Norm,
 - EN 15804 und den entsprechenden Anforderungen dieser europäischen Norm.

Das Verifizierungsverfahren muss transparent sein. Der unabhängige Prüfer, der vom ift bestimmt wird, muss einen Bericht erstellen, der das Verifizierungsverfahren dokumentiert und gleichzeitig alle Verpflichtungen nach den Regeln der Vertraulichkeit der Daten einhält. Dieser Bericht muss auf Nachfrage des Deklarationsinhabers verfügbar sein.

Das Verifizierungsverfahren muss bestätigen, dass die Angaben der Typ III Umweltdeklaration genau die Daten der Dokumente wiedergeben, auf welche die Deklaration aufgebaut ist. Das Verifizierungsverfahren muss zudem bestätigen, dass diese Angaben richtig und wissenschaftlich abgesichert sind.

Sind Muster-EPDs einmalig durch den unabhängigen Prüfer verifiziert, so können diese ohne weitere Verifizierung auf einen Hersteller des Produktes übertragen werden, sofern dieser die vorgegebenen Rahmenbedingungen bestätigt.

5 Informationen zur Erstellung von Ökobilanzen gemäß DIN EN ISO 14040 und DIN EN ISO 14044

Zur Erstellung einer EPD wird eine Ökobilanz nach EN ISO 14040 und EN ISO 14044 als Basis erstellt. Die Daten, die der Ökobilanz zugrunde liegen sollen präzise, vollständig und konsistent sein. Die Ökobilanz muss repräsentativ für die in der Deklaration dargestellten Produkte sein. Rahmen und Grenzen der Ökobilanz sind anzugeben.

Folgende Module sind bei der Ökobilanz und dem dazugehörigen Bericht zu beschreiben:

5.1 Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens

- Ziel,
- Datenqualität und Verfügbarkeit,
- Geographische und zeitliche Systemgrenzen,
- Untersuchungsrahmen/Systemgrenzen,
- Abschneidekriterien.

5.2 Sachbilanz

- Ziel,
- Lebenszyklusphasen
- Gutschriften,
- Allokationsverfahren/Allokationen von Co-produkten,
- Allokationen für Wiederverwertung und Recycling,
- Allokationen über Lebenszyklusgrenzen,
- Sekundärstoffe,
- Inputs,
- Outputs.

5.3 Wirkungsabschätzung

- Ziel
- Wirkungskategorien inkl. Abfälle

5.4 Auswertung, Darstellung der Bilanzen

- Auswertung
- Bericht
- Kritische Prüfung

6 Informationen zur Einberufung eines ift-Sachverständigenausschusses für die Prüfung von ift-PCR-Dokumenten

6.1 Einberufung

Der ift-Sachverständigenausschuss (SVA) muss aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen. Die berufenen Experten dürfen nicht an der Erstellung der zu prüfenden PCR-Dokumente beteiligt gewesen sein.

Jeder einberufene Experte muss sein Einverständnis erklären, zu diesem Sachverhalt gemäß der ift-Zertifizierungsregeln zu handeln.

Der ift-SVA kann aus einem „Pool“ an Experten bestehen, die je nach Sachverhalt und zu prüfender Dokumente und ihrer entsprechenden Qualifikation für eine Prüfung vom ift Rosenheim berufen werden.

6.2 Qualifikation

Der zu berufende SVA sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Sachverstand zu den deklarierten Produkten,
- Sachverstand zu den produktbezogenen Umweltauswirkungen und der Nachhaltigkeit,
- technischen und branchenspezifischen Sachverstand,
- Sachverstand in der Ökobilanzierung,
- Sachverstand in der aktuellen Normung.

6.3 Zusammentreffen des ift-Sachverständigenausschusses

Der ift-SVA trifft sich je nach Bedarf und Abstimmung. Dies ist spätestens 14 Tage vor Zusammentreffen den jeweiligen betroffenen Parteien bekannt zu machen.

7 Informationen zur Einberufung eines Verifizierers für die Prüfung der EPD-Dokumente

7.1 Einberufung

Für die Prüfung der Ökobilanzdaten und der EPD kann sowohl ein externer als auch ein interner Prüfer benannt werden. Dieser muss unabhängig und sachkundig sein und ist den jeweiligen Parteien rechtzeitig zu benennen.

7.2 Qualifikation

Der vom **ift** Rosenheim benannte Prüfer muss mindestens folgende Qualifikationen erfüllen:

- Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produktes und der produktbezogenen Umweltaspekte,
- Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie bzgl. des deklarierten Produkts,
- Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen,
- Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung, -deklaration, und Ökobilanzierung,
- Kenntnis des Regelwerks, in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen entwickelt wurden,
- Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms.

7.3 Einberufung des Prüfers

Der Prüfer wird je nach Bedarf und Sachverhalt vom **ift** Rosenheim einberufen und zur jeweiligen Thematik in Kenntnis gesetzt.

8 Regeln der Vertraulichkeit der Daten

Vertrauliche Daten müssen nicht offengelegt werden. Im Rahmen einer Ökobilanz für die Erstellung von **ift**-Umweltproduktdeklarationen ist stets eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien zu schließen. Die Datenhoheit verbleibt jedoch stets bei dem jeweiligen Auftraggeber für die Erstellung der Ökobilanzen und EPD.

Genauere Regelungen bezüglich der Handhabung und Vertraulichkeit der Daten ist den jeweils zu schließenden Vertraulichkeitserklärungen zu entnehmen.